

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung
des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schlachthöfen,
Zerlegebetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben
Vom 26. Februar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben vom 9. Juli 2020 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 37), BS 2126-16, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einreise aus Risikogebieten

Die Leitung eines Betriebs nach § 1 Abs. 1 hat zu überprüfen, ob Beschäftigte einschließlich Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers, die mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage nicht im Betrieb anwesend waren, sich in dieser Zeit in einem als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr.

17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftem Gebiet aufgehalten haben; zur Überprüfung ergriffene Maßnahmen sind zu dokumentieren. Sofern nach den §§ 19 und 20 der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO) vom 26. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung eine Pflicht zur Absonderung besteht, darf die betroffene Person nicht im Betrieb beschäftigt werden, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht.“

2. In § 4 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „(IfSG)“ gestrichen.
3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 15. CoBeLVO“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 16. CoBeLVO“ ersetzt.
4. In § 7 wird die Angabe „28. Februar“ durch die Angabe „28. März“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4 am 1. März 2021 in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 tritt am 28. Februar 2021 in Kraft.

Mainz, den 26. Februar 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sandra J. ...', written in a cursive style.

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie